



► **Nr. VO/2013/00345**
öffentlich

Lübeck, 25.02.2013

Vorlage

Bereiche:
1.110 - Personal- und Organisationservice
1.300 - Recht

Bearbeitung: Markus Toll (E-Mail: markus.toll@luebeck.de Telefon: 122-1117)

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.11.2012 und Änderung der Zuständigkeitsordnung.

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
06.03.2013	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.03.2013	Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
19.03.2013	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
21.03.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Die 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck sowie die Änderung der Zuständigkeitsordnung werden in den als Anlage 1 und 2 beigefügten Fassungen beschlossen.
2. § 39 Abs.3 der Geschäftsordnung der Bürgerschaft wird wie folgt geändert:
Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt mindestens einmal im Vierteljahr.

Verfahren:

Beteiligte Bereiche:	1.100 – Büro der Bürgerschaft: zustimmend
Ergebnis:	1.101 – Bürgermeisterkanzlei: zustimmend
	1.201 – Haushalt und Steuerung: zustimmend
	1.300 – Bereich Recht: keine rechtlichen Bedenken
Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:	Nein.
Begründung:	Eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist nicht erfolgt, da der Personenkreis nicht direkt betroffen ist.
Finanzielle Auswirkungen:	Die Änderung der Hauptsatzung führt zu einem Minderaufwand im Rahmen von § 14 der Hauptsatzung (Entschädigungen der ehrenamtlichen Bürgerinnen und Bürger) sowie bei den Sachmitteln. Der Minderaufwand beläuft sich auf jährlich rund

EUR 15.312 (siehe Anlage 3). Hinsichtlich der Personalkosten sind zunächst keine Einsparungen zu erwarten. Es findet lediglich eine Aufgabenverlagerung statt. Zudem spart der Kurbetrieb Travemünde EUR 700 bei den Mietkosten ein.

Die Maßnahme ist:

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	vorgeschrieben durch:
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja (Anlage 4)

Finanzielle Auswirkungen:

Begründung:

Beschlussvorschlag zu 1.:

Mit dieser Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck sowie der Zuständigkeitsordnung erfolgt die Umsetzung der Bürgerschaftsbeschlüsse vom 29.11.2012, TOP 12.1, Drucksache Nr. 58, Anlage 9 zur Zusammenlegung des Umwelt- und Kleingartenausschusses mit dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und zur Zusammenlegung des Wirtschaftsausschusses mit dem Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde sowie der Drucksache 202 zur Auflösung des Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschusses und Wiederherstellung des Rechnungsprüfungsausschusses in seiner ursprünglichen Form.

Zudem wird das Krematorium aus dem Aufgabengebiet des Bauausschusses gestrichen, da das städtische Krematorium 2009 verkauft wurde.

Die unterschiedliche Regelung über das Inkrafttreten (Voraussetzung ist das rechtzeitige Vorliegen der Genehmigung durch das Innenministerium und die Bekanntmachung in der Lübecker Stadtzeitung) trägt der Tatsache Rechnung, dass die Zusammenlegung des Umweltausschusses mit dem Ausschuss für Sicherheit und Ordnung erst für die Wahlperiode 2013 beschlossen wurde.

Zur besseren Übersicht wurde in der Anlage 3 eine synoptische Darstellung über die Änderungen in der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung beigefügt.

Beschlussvorschlag zu 2.:

Die Änderung des § 39 Abs.3 der Geschäftsordnung der Lübecker Bürgerschaft trägt der erneuten Einrichtung des Rechnungsprüfungsausschusses Rechnung. Darüber hinaus ist berücksichtigt, dass nach der Änderung der Gemeindeordnung für die nichtöffentliche Behandlung von Angelegenheiten der Rechnungsprüfung nun gemäß § 46 Abs.8 GO jeweils ein Beschluss des Ausschusses erforderlich ist. Die bisher vorgesehene grundsätzliche nichtöffentliche Behandlung dieser Angelegenheiten ist daher nicht mehr zulässig.

Anlagen:

- 1) 9. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

- 2) Zuständigkeitsordnung
- 3) Synoptische Darstellung der Änderungen
- 4) Finanzielle Auswirkungen

Bürgermeister Bernd Saxe

9. Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) wird die Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck vom 19.06.2003 (Lübecker Stadtzeitung vom 01.07.2003) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 12.11.2012 nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein wie folgt geändert:

1. *§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:*

Nach „Aufgabengebiete“ heißt es nun:

gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45 b GO ;
übertragende Entscheidungen nach § 28 und § 65 GO ;

2. *§ 6 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:*

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Vorbereitung von Bürgerschaftsbeschlüssen gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 GO sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben

3. *§ 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:*

Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Wirtschaftsförderung einschl. Hafen und Schifffahrt, Märkte, Stiftungen „St.-Johannis-Jungfrauenkloster“, „Heiligen-Geist-Hospital“ und „Westerauer Stiftung“, „Lübecker Wohnstifte“, „Vereinigte Testamente“ und

„Kriegsopferdank“,
Angelegenheiten des „Kurbetriebes Travemünde (KBT)“

4. § 6 Abs. 2 Nr. 3 wird gestrichen.
5. § 6 Abs. 2 Nr. 4 wird Nr. 3.
6. § 6 Abs. 2 Nr. 5 wird Nr. 4 und wie folgt neu gefasst:

Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte Mitglieder

Aufgabengebiete:

Umweltschutz,
Forst- und Jagdangelegenheiten,
Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung,
Angelegenheiten der präventiven Umweltmedizin und –hygiene,
Kleingartenwesen,
Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht),
Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat)

7. § 6 Abs. 2 Nr. 6 wird Nr. 5.
8. § 6 Abs. 2 Nr. 7 wird gestrichen.
9. Die bisherigen Nummern 8 bis 10 in § 6 Abs. 2 werden Nummern 6 bis 8.
10. Im § 6 Abs. 2 Nr. 8 (neu) werden nach „Friedhöfe einschl. Kapellen“ die Worte „und Krematorium“ gestrichen.
11. In § 9 wird ein neuer Abs.8 eingefügt, der wie folgt lautet:

Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft eingesehen werden kann.

12. § 13 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Über die Zustimmung zu einer Vermietung oder Verpachtung oder eine andere Gebrauchsüberlassung an Dritte entscheidet bei Grünflächen bis zu 500 qm die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, bei Grünflächen von 500 qm bis 1000 qm der Hauptausschuss; im Übrigen die Bürgerschaft.

Diese Änderungssatzung tritt mit Ausnahme der Ziffern 6 bis 9 mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Ziffern 6 bis 9 dieser Änderungssatzung treten zum 01.06.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung wurde mit Erlass des Innenministeriums
des Landes Schleswig-Holstein vom (Az.:) erteilt.

Lübeck, den

Bernd Saxe
Bürgermeister

Zuständigkeitsordnung

in der am _____ von der Bürgerschaft beschlossenen Fassung

Die Bürgerschaft hat die folgende Zuständigkeitsordnung (ZustO) beschlossen:

§ 1

Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse

(1) Der Hauptausschuss und die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:

1 Hauptausschuss

1.1 Entscheidung über die Ausschreibung und Vergabe

- von Aufträgen von mehr als 175.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL),
- von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Sachverständige von mehr als 25.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie
- von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden.

1.2 Für Nachträge zu Hauptaufträgen auf der Grundlage der VOB/VOL, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für Nachträge auf der Grundlage der VOB/VOL, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 175.000 Euro netto überschreiten würde, gilt folgende Regelung:

- Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 50.000 Euro netto sowie unabhängig davon grundsätzlich ab 175.000 Euro netto.
- Der Ausschuss kann den Bürgermeister im Einzelfall im Vorwege ermächtigen, die Vergabe von Nachtragsaufträgen bis zu einer von ihm festzulegenden Grenze ohne weitere Ausschussentscheidung zu tätigen. Dem Ausschuss ist unverzüglich über solche Auftragserteilungen zu berichten.

1.3 Für Nachträge zu Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Sachverständige und Gutachter, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für Nachträge, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 25.000 Euro überschreiten würde, gilt folgende Regelung:

Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 10.000 Euro netto sowie unabhängig davon ab 25.000 Euro netto.

- 1.4 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.
- 1.5 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro
- 1.6 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung

2 Bauausschuss

- 2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.
- 2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch in den Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.
- 2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch auf Zurückstellung von Baugesuchen.
- 2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 124 Baugesetzbuch über
 - a) die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen
 - b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden
 - c) die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung)
 - d) die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte
- 2.5 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen über
 - a) die abschnittsweise Abrechnung von Ausbaumaßnahmen
 - b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Ausbaumaßnahmen, die für die bevorteilten Grundstücke eine Einheit bilden.

- c) die selbständige Erhebung von Beiträgen für Teile einer Ausbaumaßnahme (Kostenspaltung)

2.6 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen

2.7 Entscheidung über die Einleitung vorhabensbezogener Bebauungsplanverfahren

3 Jugendhilfeausschuss

Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck

4 Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)

4.1 Aufgaben nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde

4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck

5 Schul- und Sportausschuss

5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.

5.2 Veranstaltungspläne für die Volkshochschule

6 Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung

Beschlussfassung der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschaftsplänen

7 Werkausschuss

Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe

- (2) Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung der 9.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12.11.2012 außer Kraft.

Lübeck, den _____

Bernd Saxe
Bürgermeister

Änderung der Hauptsatzung

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
--	---

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse Zusammensetzung und Aufgabengebiete</p> <p>(1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein Hauptausschuss gebildet.</p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>11 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und – als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister</p> <p>Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.</p> <p>Jede durch Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen.</p> <p>Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45 b GO; die Wahrnehmung der Aufgabe nach § 45 b Abs.1 Nr. 2 ist dem Finanz- und Personalausschuss übertragen</p> <p>übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO</p> <p>(2) Nach § 45 (1) GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausschüsse Zusammensetzung und Aufgabengebiete</p> <p>(1) Gemäß § 45 a Abs. 1 GO wird ein Hauptausschuss gebildet.</p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>11 stimmberechtigte Mitglieder der Bürgerschaft und – als weiteres Mitglied ohne Stimmrecht – die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister</p> <p>Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident sollte Mitglied des Hauptausschusses sein.</p> <p>Jede durch Mitglieder im Hauptausschuss vertretene Fraktion kann bis zur Anzahl ihrer Hauptausschussmitglieder stellvertretende Hauptausschussmitglieder vorschlagen.</p> <p>Das stellvertretende Ausschussmitglied einer Fraktion wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion gewähltes sonstiges Mitglied verhindert ist. Mehrere stellvertretende Ausschussmitglieder einer Fraktion vertreten in der Reihenfolge, in der sie zur Wahl vorgeschlagen worden sind.</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>gesetzlich übertragene Aufgaben nach § 45 b GO; übertragene Entscheidungen nach §§ 28 und 65 GO</p> <p>(2) Nach § 45 (1) GO werden zur Vorbereitung der Beschlüsse der Bürgerschaft und zur Kontrolle der Verwaltung folgende ständige Ausschüsse gebildet:</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Fachbereich 1</p> <p>1 <u>Finanz-, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>11 stimmberechtigte Mitglieder, davon mindestens 6 Mitglieder der Bürgerschaft und höchstens 5 zur Bürgerschaft wählbare Bürgerinnen und Bürger</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Finanzen, Investitionen, Vergaben, Grundsätze für die Personalwirtschaft, Stellenplan, Liegenschaften, Vergabe der Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten, Vorbereitung von Bürgerschaftsbeschlüssen gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 GO sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben</p> <p>Fachbereich 2</p> <p>2 <u>Wirtschaftsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Wirtschaftsförderung einschl. Hafen und Schifffahrt, Märkte, Stiftungen "St.-Johannis-Jungfrauenkloster", "Heiligen-Geist-Hospital" und "Westerauer Stiftung", "Lübecker Wohnstifte", "Vereinigte Testamente" und "Kriegsopferdank"</p> <p>3 <u>Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“</u></p>	<p>Fachbereich 1</p> <p>1 <u>Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Vorbereitung von Bürgerschaftsbeschlüssen gemäß § 94 Abs. 3 S. 2 GO sowie Unterstützung des Rechnungsprüfungsamtes bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben</p> <p>Fachbereich 2</p> <p>2 <u>Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den „Kurbetrieb Travemünde (KBT)“</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Wirtschaftsförderung einschl. Hafen und Schifffahrt, Märkte, Stiftungen "St.-Johannis-Jungfrauenkloster", "Heiligen-Geist-Hospital" und "Westerauer Stiftung", "Lübecker Wohnstifte", "Vereinigte Testamente" und "Kriegsopfer-</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Angelegenheiten des „Kurbetriebes Travemünde (KBT)“</p> <p>4 <u>Ausschuss für Soziales</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Sozialwesen, Angelegenheiten der Städt. Alten- und Pflegeheime, Ausgleichsangelegenheiten (soweit nicht die besonderen Ausschüsse zuständig sind), Wohnungswesen, Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Festlegung der Dringlichkeit von Anträgen auf Vermittlung von Sozialwohnungen (Dringlichkeitsrichtlinien), Vertriebenenwesen nach Bundes- und Landesrecht, Aussiedlerangelegenheiten, Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge Gesundheitswesen</p> <p>Fachbereich 3</p> <p>5 <u>Umwelt- und Kleingartenausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p>	<p>dank", Angelegenheiten des „Kurbetriebes Travemünde (KBT)“</p> <p>3 <u>Ausschuss für Soziales</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Sozialwesen, Angelegenheiten der Städt. Alten- und Pflegeheime, Ausgleichsangelegenheiten (soweit nicht die besonderen Ausschüsse zuständig sind), Wohnungswesen, Aufstellung und Änderung von Richtlinien über die Festlegung der Dringlichkeit von Anträgen auf Vermittlung von Sozialwohnungen (Dringlichkeitsrichtlinien), Vertriebenenwesen nach Bundes- und Landesrecht, Aussiedlerangelegenheiten, Aufgaben nach dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge Gesundheitswesen</p> <p>Fachbereich 3</p> <p>4 <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></p> <p>Zusammensetzung:</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Umweltschutz, Forst- und Jagdangelegenheiten, Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, Angelegenheiten der präventiven Umweltmedizin und – hygiene, Kleingartenwesen</p> <p>6 <u>Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>7 <u>Ausschuss für Sicherheit und Ordnung und Polizeibeirat</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht), Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat)</p>	<p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Umweltschutz, Forst- und Jagdangelegenheiten, Umweltauswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung, Angelegenheiten der präventiven Umweltmedizin und – hygiene, Kleingartenwesen, Sicherheit und Ordnung (ohne Verkehrsaufsicht), Verhältnis zwischen Stadt und Polizei (Polizeibeirat)</p> <p>5 <u>Werkausschuss Entsorgungsbetriebe Lübeck</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe Lübeck</p> <p>Fachbereich 4</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Fachbereich 4</p> <p>8 <u>Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik, Bau- und Bodendenkmalpflege, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Lübecker Hochschulen, Stiftungen Lübecker Altstadt und Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten</p> <p>9 <u>Schul- und Sportausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Schulwesen, insbesondere Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen, Volkshochschule, Stadtbildstelle, schulpsychologische Beratungsstelle, Sportwesen, Angelegenheiten des Bäderbetriebes Lübeck</p> <p>Fachbereich 5</p> <p>10 <u>Bauausschuss</u></p>	<p>6 <u>Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Allgemeine Kulturpflege, Stadtbibliothek, Öffentliche Bücherei, Archiv, Museen, Förderung der Musik, Bau- und Bodendenkmalpflege, Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den Lübecker Hochschulen, Stiftungen Lübecker Altstadt und Kulturstiftung in Haushaltsangelegenheiten</p> <p>7 <u>Schul- und Sportausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Schulwesen, insbesondere Grund-, Haupt- und Sonderschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, berufsbildende Schulen, Volkshochschule, Stadtbildstelle, schulpsychologische Beratungsstelle, Sportwesen, Angelegenheiten des Bäderbetriebes Lübeck</p> <p>Fachbereich 5</p> <p>8 <u>Bauausschuss</u></p> <p>Zusammensetzung:</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Zusammensetzung:</p> <p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Bauwesen, Verkehrsanlagen, Verkehrsaufsicht, öffentliche Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe einschl. Kapellen und Krematorium, Kinderspielplätze</p> <p>(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:</p> <p>1 <u>Jugendhilfeausschuss</u> - nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -</p> <p>Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention Stiftung Haus der Jugend</p> <p>2 <u>Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl</u></p> <p>§ 39 GKWG u. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung</p> <p>(4) Ausschussmitglieder sind Bürgerschaftsmitglieder und zur Bürgerschaft wählbare Bürger und Bürgerinnen. Ihre Zahl darf die der Bürgerschaftsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu 6</p>	<p>15 stimmberechtigte Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiete:</p> <p>Bauwesen, Verkehrsanlagen, Verkehrsaufsicht, öffentliche Garten- und Parkanlagen, Friedhöfe einschl. Kapellen, Kinderspielplätze</p> <p>(3) Neben den in Abs. 1 und 2 genannten Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:</p> <p>1 <u>Jugendhilfeausschuss</u> - nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz -</p> <p>Näheres ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck Angelegenheiten des Projektes Kriminalprävention Stiftung Haus der Jugend</p> <p>2 <u>Wahlprüfungsausschuss für die Gemeindewahl</u></p> <p>§ 39 GKWG u. § 66 Gemeinde- und Kreiswahlordnung</p> <p>(4) Ausschussmitglieder sind Bürgerschaftsmitglieder und zur Bürgerschaft wählbare Bürger und Bürgerinnen. Ihre Zahl darf die der Bürgerschaftsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen. Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach der Verhältniswahl in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(5) Jede Fraktion kann je Ausschuss gem. § 46 Abs. 4 GO bis zu 6 stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen.</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>stellvertretende Ausschussmitglieder vorschlagen. Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.</p>	<p>Hinsichtlich der Stellvertretung gilt die Regelung in Abs. 1 entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</p>	<p style="text-align: center;">geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren; 2. das von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden; 3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Bürgerschaft durch eigene Vorschläge ersetzen. <p>(2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der von der Bürgerschaft festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister geleiteten Verwaltung. Zu diesen Aufgaben gehört es vor allem,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse der Bürgerschaft über die Festsetzung von Zielen und Grundsätzen vorzubereiten sowie deren Umsetzung in der Verwaltung zu kontrollieren; 2. das von der Bürgerschaft zu beschließenden Berichtswesens zu entwickeln und bei der Kontrolle der Verwaltung anzuwenden; 3. auf die Einheitlichkeit der Arbeit der Ausschüsse hinzuwirken. In diesem Rahmen kann der Hauptausschuss die den Ausschüssen im Einzelfall gem. § 27 Abs. 1 GO übertragenen Entscheidungen an sich ziehen, wenn der Ausschuss noch nicht entschieden hat. Im Übrigen kann er die vorbereitenden Beschlussvorschläge der Ausschüsse an die Bürgerschaft durch eigene Vorschläge ersetzen. <p>(2) Der Hauptausschuss berät auf Wunsch der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ihre oder seine Vorlagen sowie Vorlagen aus den Ausschüssen, die der Bürgerschaft zur Entscheidung entgegengebracht werden sollen.</p> <p>(3) Der Hauptausschuss ist Dienstvorgesetzter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; er hat keine Disziplinarbefugnis.</p> <p>(4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Er entscheidet über die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Beteiligung und privatrechtlichen Beteiligung der Hansestadt Lübeck.</p>

<p style="text-align: center;">Aktuelle Fassung der Hauptsatzung</p>	<p style="text-align: center;">geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)</p>
<p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halb-jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(6) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung GmbH vermarktet werden, bei einem Wert über 175.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro je Grundstück</p>	<p>Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halb-jährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Bürgerschaft und der Ausschüsse zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss trifft ferner die Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder den Senatorinnen und Senatoren unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(6) Über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Hauptausschusssitzungen teilnehmenden Personen entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(7) Der Hauptausschuss entscheidet über die entgeltliche Veräußerung von Gewerbegrundstücken, die von der Wirtschaftsförderung GmbH vermarktet werden, bei einem Wert über 175.000 Euro bis zu 1.000.000 Euro je Grundstück</p> <p>(8) Weitere dem Hauptausschuss übertragene Entscheidungen ergeben sich aus der von der Bürgerschaft beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die während der Dienststunden im Rathaus, Büro der Bürgerschaft eingesehen werden kann.</p>

Aktuelle Fassung der Hauptsatzung	geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Grünflächen</p> <p>Vorhandene oder geplante Grünflächen sowie Sport- und Spielplätze, die im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehen, dürfen durch Überlassung an Dritte nicht ihrer Bestimmung entzogen werden. Daher ist für einen Verkauf und für die Bestellung eines Erbbaurechts die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen. Sofern die Größe der Fläche 500 qm nicht überschreitet und die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 eingehalten werden, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Über die Zustimmung zu einer Vermietung oder Verpachtung oder eine andere Gebrauchsüberlassung an Dritte entscheidet bei Grünflächen bis zu 500 qm die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, bei Grünflächen von 500 qm bis 1000 qm der Finanz- und Personalausschuss; im Übrigen die Bürgerschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Öffentliche Grünflächen</p> <p>Vorhandene oder geplante Grünflächen sowie Sport- und Spielplätze, die im Eigentum der Hansestadt Lübeck stehen, dürfen durch Überlassung an Dritte nicht ihrer Bestimmung entzogen werden. Daher ist für einen Verkauf und für die Bestellung eines Erbbaurechts die vorherige Zustimmung der Bürgerschaft einzuholen. Sofern die Größe der Fläche 500 qm nicht überschreitet und die Wertgrenzen nach § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 eingehalten werden, entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister. Über die Zustimmung zu einer Vermietung oder Verpachtung oder eine andere Gebrauchsüberlassung an Dritte entscheidet bei Grünflächen bis zu 500 qm die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, bei Grünflächen von 500 qm bis 1000 qm der Hauptausschuss; im Übrigen die Bürgerschaft.</p>

Die Änderungen in § 6 Abs. 2 Nr. 4 (neu) treten zum 01.06.2013 in Kraft. Die übrigen Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
---	---

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Entscheidungen der Fachausschüsse</p> <p>(1) Die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1 <u>Finanz, Personal- und Rechnungsprüfungsausschuss</u></p> <p>1.1.1 Entscheidung über die Ausschreibung und Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Aufträgen von mehr als 175.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), - von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Sachverständige von mehr als 25.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie - von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. <p>1.1.2 Für Nachträge zu Hauptaufträgen auf der Grundlage der VOB/VOL, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für Nachträge auf der Grundlage der VOB/VOL, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 175.000 Euro netto überschreiten würde, gilt folgende Regelung:</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Entscheidungen des Hauptausschusses und der Fachausschüsse</p> <p>(1) Der Hauptausschuss und die in § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung genannten Ausschüsse entscheiden in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1 <u>Hauptausschuss</u></p> <p>1.1 Entscheidung über die Ausschreibung und Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - von Aufträgen von mehr als 175.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), - von Aufträgen an Architekten, Ingenieure und Sachverständige von mehr als 25.000 Euro netto im Einzelfall auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sowie - von Aufträgen an externe Gutachter bzw. Planungsaufträge mit einem Auftragswert von mehr als 25.000 Euro netto, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich werden. <p>1.2 Für Nachträge zu Hauptaufträgen auf der Grundlage der VOB/VOL, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für</p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>1.1.2.1 Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 50.000 Euro netto sowie unabhängig davon grundsätzlich ab 175.000 Euro netto.</p> <p>1.1.2.2 Der Ausschuss kann den Bürgermeister im Einzelfall im Vorwege ermächtigen, die Vergabe von Nachtragsaufträgen bis zu einer von ihm festzulegenden Grenze ohne weitere Ausschussentscheidung zu tätigen. Dem Ausschuss ist unverzüglich über solche Auftragserteilungen zu berichten.</p> <p>1.1.3 Für Nachträge zu Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Sachverständige und Gutachter, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für Nachträge, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 25.000 Euro überschreiten würde, gilt folgende Regelung:</p> <p>1.1.3.1 Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 10.000 Euro netto sowie unabhängig davon ab 25.000 Euro netto.</p> <p>1.1.4 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.</p> <p>1.2 Vermietung und Verpachtung von städtischen Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 13 der Hauptsatzung Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen</p>	<p>Nachträge auf der Grundlage der VOB/VOL, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 175.000 Euro netto überschreiten würde, gilt folgende Regelung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 50.000 Euro netto sowie unabhängig davon grundsätzlich ab 175.000 Euro netto. - Der Ausschuss kann den Bürgermeister im Einzelfall im Vorwege ermächtigen, die Vergabe von Nachtragsaufträgen bis zu einer von ihm festzulegenden Grenze ohne weitere Ausschussentscheidung zu tätigen. Dem Ausschuss ist unverzüglich über solche Auftragserteilungen zu berichten. <p>1.3 Für Nachträge zu Aufträgen an Architekten, Ingenieure, Sachverständige und Gutachter, über die der Ausschuss bereits entschieden hat, und für Nachträge, durch die das Volumen des Gesamtauftrages den Betrag von 25.000 Euro überschreiten würde, gilt folgende Regelung:</p> <p>Der Ausschuss entscheidet über einzelne Nachträge ab einem Nettoauftragsvolumen von jeweils 10 % des Hauptauftragsvolumens, jedoch nicht unter 10.000 Euro netto sowie unabhängig davon ab 25.000 Euro netto.</p> <p>1.4 Über die Vergabe einer Baukonzession entscheidet die Bürgerschaft.</p> <p>1.5 Vermietung und Verpachtung von städtischen</p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro</p> <p>1.3 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung</p> <p>1.4 Vorbereitung der Grundsätze für das Personalwesen gemäß § 45 b Abs. 1 Nr. 2 GO</p>	<p>Liegenschaften (ausgenommen öffentliche Grünflächen nach § 13 der Hauptsatzung der Hansestadt Lübeck) und Gebäuden (ausgenommen Wohnungen) sowie Anmietung, Anpachtung von Gebäuden, Liegenschaften und beweglichen Sachen ab einer Jahresmiete bzw. Jahrespacht von 50.000 Euro</p> <p>1.6 Anmeldung von Projekten zu Förderprogrammen außerhalb der Haushaltsplanung</p>
<p>2 <u>Bauausschuss</u></p> <p>2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.</p> <p>2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch in den Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.</p> <p>2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch auf Zurückstellung von Baugesuchen.</p> <p>2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 124 Baugesetzbuch über</p> <p>a) die abschnittsweise Abrechnung von Erschließungsanlagen</p>	<p>2 <u>Bauausschuss</u></p> <p>2.1 Beschlussfassungen der Gemeinde nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen, nach § 165 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Entwicklungssatzungen sowie nach § 172 Abs. 1 Baugesetzbuch über die Aufstellung von Erhaltungssatzungen.</p> <p>2.2 Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch in den Fällen, in denen Ausnahmen von Veränderungssperren zugelassen werden sollen.</p> <p>2.3 Entscheidungen über die Antragstellung der Gemeinde gem. § 15 Baugesetzbuch auf Zurückstellung von Baugesuchen.</p> <p>2.4 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 130 Abs. 2 bzw. § 127 Abs. 3 sowie § 124 Baugesetzbuch über</p> <p>b) die abschnittsweise Abrechnung von</p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden</p> <p>c) die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung)</p> <p>d) die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte</p> <p>2.5 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen über</p> <p>a) die abschnittsweise Abrechnung von Ausbaumaßnahmen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Ausbaumaßnahmen, die für die bevorteilten Grundstücke eine Einheit bilden.</p> <p>c) die selbstständige Erhebung von Beiträgen für Teile einer Ausbaumaßnahme (Kostenspaltung)</p> <p>2.6 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>2.7 Entscheidung über die Einleitung vorhabensbezogener Bebauungsplanverfahren</p> <p>3 Jugendhilfeausschuss</p>	<p>Erschließungsanlagen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden</p> <p>c) die selbstständige Erhebung des Erschließungsbeitrages für den Grunderwerb, die Freilegung und für Teile der Erschließungsanlagen (Kostenspaltung)</p> <p>d) die Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf Dritte</p> <p>2.5 Entscheidungen der Gemeinde gem. § 3 Abs. 1 und § 10 der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen über</p> <p>b) die abschnittsweise Abrechnung von Ausbaumaßnahmen</p> <p>b) die gemeinsame Abrechnung mehrerer Ausbaumaßnahmen, die für die bevorteilten Grundstücke eine Einheit bilden.</p> <p>c) die selbstständige Erhebung von Beiträgen für Teile einer Ausbaumaßnahme (Kostenspaltung)</p> <p>2.6 Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen</p> <p>2.7 Entscheidung über die Einleitung vorhabensbezogener Bebauungsplanverfahren</p> <p>3 Jugendhilfeausschuss</p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck</p> <p>4 <u>Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)</u></p> <p>Aufgaben nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde</p> <p>5 <u>Schul- und Sportausschuss</u></p> <p>5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.</p> <p>5.2 Veranstaltungspläne für die Volkshochschule</p> <p>6 <u>Umwelt- und Kleingartenausschuss</u></p> <p>Beschlussfassung der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschaftsplänen</p> <p>7 <u>Werkausschuss</u></p>	<p>Aufgaben nach der Satzung für das Jugendamt der Hansestadt Lübeck</p> <p>4 <u>Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den Kurbetrieb Travemünde (KBT)</u></p> <p>4.1 Aufgaben nach der Betriebssatzung des Kurbetriebes Travemünde</p> <p>4.2 Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck</p> <p>5 <u>Schul- und Sportausschuss</u></p> <p>5.1 Entscheidung über Sonderregelungen für Kinder mit ausländischer Staatszugehörigkeit, vorbehaltlich der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde nach dem Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz.</p> <p>5.2 Veranstaltungspläne für die Volkshochschule</p> <p>6 <u>Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung</u></p> <p>Beschlussfassung der Gemeinde nach § 6 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz über die Aufstellung und öffentliche Auslegung von Landschaftsplänen</p> <p>7 <u>Werkausschuss</u></p>

Aktuelle Fassung der Zuständigkeitsordnung	Geplante Änderungen (vgl. Fettdruck)
<p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe</p> <p>8 <u>Wirtschaftsausschuss</u></p> <p>Entscheidungen über Widersprüche gegen die Ablehnung einer beantragten Vergabe nach den „Richtlinien zur Auswahl und Festlegung von Kriterien für die Vermarktung / Vergabe von städtischen Flächen durch den Bereich Wirtschaft, Hafen und Liegenschaften in der Hansestadt Lübeck</p> <p>(2) Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.12.2012 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 23.02.2012 außer Kraft.</p>	<p>Angelegenheiten der Entsorgungsbetriebe</p> <p>(2) Entscheidungen über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 23 GO (Verbot des Geltendmachens von Ansprüchen Dritter gegen die Stadt) werden für ihre Mitglieder den jeweiligen Ausschüssen übertragen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung der 9.Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Zuständigkeitsordnung vom 12.11.2012 außer Kraft.</p>

2. Verfahrensübersicht – Finanzielle Auswirkungen

KONSUMTIV

Anlage 4

(Bei investiven Maßnahmen ist ggf. zunächst die Anlagenbuchhaltung (1.210) zu beteiligen!)

finanzielle Auswirkungen in €		2013	2014	2015	2016
Einzahlungen					
Auszahlungen		15.312,00	15.312,00	15.312,00	15.312,00
Erträge					
Aufwendungen		15.312,00	15.312,00	15.312,00	15.312,00

2013	Finanzplan	Ergebnisplan	für die Gesamtlaufzeit	Finanzplan	Ergebnisplan
Mittel veranschlagt	nein	nein			
Haushaltsbelastend	nein	nein		nein	nein
Haushaltsentlastend	ja	ja		ja	ja
Haushaltsneutral	nein	nein		nein	nein

Haushaltsjahr 2013	Produktsachkonten		Ergebnisplan Betrag (€)	Finanzplan Betrag (€)
	Bezifferung	Bezeichnung		
(Minder) Einzahlungen:				
(Mehr) Einzahlungen:				
(Minder) Auszahlungen:	111003.7421001	Management politische Gremien / Entsch. für ehrenamtliche Tätigkeit		3.616,00
(Minder) Auszahlungen:	111005.7431005	Logistik / Post- und Fernmeldegebühren		2.587,00
(Minder) Auszahlungen:	111005.7271000	Logistik / Bes. Verw.- u. Betriebsaufwand		9.109,00
(Mehr) Auszahlungen:				
Saldo Finanzplan				15.312,00
(Minder) Erträge:				
(Mehr) Erträge:				
(Minder) Aufwendungen:	111003.5421001	Management politische Gremien / Entsch. für	3.616,00	
(Minder) Aufwendungen:	111005.5431005	Logistik / Post- und Fernmeldegebühren	2.587,00	
(Minder) Aufwendungen:	111005.5271000	Logistik / Bes. Verw.- u. Betriebsaufwand	9.109,00	
(Mehr) Aufwendungen:				
Saldo Ergebnisplan			15.312,00	